

Mitteilung des Vorstands

Liebe Mitglieder,

gemäß § 1 Absatz 7 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03.04.2020 kam es bei den Behörden zu Anfragen von Bürgern zum Umfang der behördlichen Maßnahmen. Das Landeswasserschutzpolizeiamt M-V hat nunmehr klargestellt, dass es **nicht erlaubt ist**:

1. landseitig das Gelände eines Yachtclubs zu betreten,
2. mit Booten ein- oder auszulaufen,
3. sich auf seinem Boot aufzuhalten oder zu übernachten,
4. sanitäre Einrichtungen zu nutzen,
5. zu kranen, zu slippen oder zu trailern,
6. am Boot Arbeiten durchzuführen.

Eine Ausnahme ist nur für 2 Fälle erlaubt:

- wenn man sein Boot als Hauptwohnsitz gemeldet hat, oder
- zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Leinenkontrolle, wenn sich Wetter, Wind oder Wasserstand gravierend ändern.

Als Vorstand müssen wir euch bitten, die unter 1. bis 6. genannten Aktivitäten einzustellen bzw. zu unterlassen.

Der Pavillon, der Saal sowie alle anderen Vereinsgebäude dürfen nur noch zum Zweck der Gefahrenabwehr betreten werden.

Bitte haltet euch an diese Regelungen. Wir werden euch informieren, wenn wir die Regelungen wieder ändern können.

Bleibt gesund!

Der Vorstand